

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Abfalltrennung

II. Art und Weise der Entsorgung

- § 9 Altpapier
- § 10 Verpackungen aus Glas
- § 11 Leichtverpackungen
- § 12 Kompostierbare Abfälle/Grünabfall
- § 13 Bauabfälle
- § 14 Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien
- § 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)
- § 16 Restabfall
- § 17 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 18 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 19 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 20 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 21 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Nebenbestimmungen

- § 22 Unterbrechung der Entsorgung
- § 23 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 24 Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen
- § 25 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 26 Benutzungsgebühren
- § 27 Bekanntmachungen
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Grundsätze

- (1) Der Landkreis Prignitz entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft
 - Abfälle zu vermeiden,
 - nicht vermeidbare Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen,
 - Abfälle vorrangig zu recyceln,
 - Abfälle vorrangig schadlos und hochwertig zu verwerten,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen,erreicht werden.

§ 2 – Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis Prignitz betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Prignitz insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung), die Beseitigung von Abfällen einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme sowie des Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Die Entsorgungspflicht des Landkreises, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, umfasst die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt auch für die nach § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

- (5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis Prignitz berät und informiert die Erzeuger und Besitzer von Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 – Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

§ 4 – Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 – Ausnahme vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

- (3) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen beizufügen.
- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.
- (5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6 – Begriffsbestimmungen

- (1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, beziehungsweise die Abfälle aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 getrennt entsorgt werden oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind.
- (2) Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presserzeugnisse sowie unbeschichtete Verpackungen handelt, die ausschließlich aus PPK-Material bestehen und nicht verunreinigt sind.

Zu den PPK-Abfällen zählen insbesondere:

Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Hefte, Bücher, Kartons und Ähnliches

Nicht zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere:

beschichtetes und imprägniertes Papier, Aktenordner, Tapeten, Milch- und Getränkkartons, Hygienepapier (Papiertaschentücher, Papierhandtücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien und Ähnliches

- (3) Verpackungen aus Glas im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die stofflich verwertbar und getrennt zu erfassen sind.

Zu Verpackungen aus Glas zählen insbesondere:

Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse (Verkaufsverpackungen) und Ähnliches

Nicht zu Verpackungen aus Glas zählen:

Fensterglas, Spiegelglas, Bildröhren, Glühbirnen, Trinkgläser und Ähnliches

- (4) Leichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen.
- (5) Kompostierbare Abfälle und Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Gartenabfälle wie zum Beispiel Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall) sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle wie zum Beispiel Obst-, Gemüse- und sonstige kompostierbare Abfälle aus Haushalten.
- (6) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau und Sanierung anfallenden Abfälle.

Zu den Bauabfällen zählen insbesondere:

Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Boden, Steine, Baggergut, Baustoffe auf Gipsbasis, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Ähnliches

- (7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die nach § 16 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Soweit der Abfall nicht in die Regelungen der §§ 9 bis 13 sowie 15 dieser Satzung fällt, ist er als Sperrmüll zu entsorgen.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Möbel, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Koffer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Innenrollos, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz und Kunststoffen, sperrige Behälter aus Kunststoff und Ähnliches

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, kompostierbare Abfälle, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Reifen, Sitze und Ähnliches), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente und Ähnliches), in Tüten, Kartons oder Säcke verpackte Lumpen und Ähnliches

- (8) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die in privaten Haushalten anfallen.
- (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten haben diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zuzuführen.

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in folgenden Gruppen gesammelt:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren)
2. Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltskleingeräte und kleine IT-Geräte (z. B. kleine Radios, Smartphones, kleine Werkzeuge, kleine Rasenmäher)
6. Photovoltaikmodule

- (10) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den Schadstoffen gehören insbesondere:

Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Ähnliches.

§ 7 – Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 15 und § 24 dieser Satzung entsorgt werden.
 2. Verpackungsabfälle
 - 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
 - 15 01 03 Verpackungen aus Holz
 - 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 15 01 06 gemischte Verpackungen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 15 01 09 Verpackungen aus Textiliendie der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.
 3. Abfälle aus der humanmedizinischen (18 01) und tierärztlichen (18 02) Versorgung
 - 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände
 - 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
 - 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 - 18 01 09 Arzneimittel
 - 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände
 - 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 - 18 02 08 Arzneimittel
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
 2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).
- (6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.
- (7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.
- (8) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 8 – Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
 - Altpapier (§ 9),
 - Verpackungen aus Glas (§ 10),
 - Leichtverpackungen (§ 11),
 - Kompostierbare Abfälle/Grünabfall¹² §)),
 - Bauabfälle (§ 13),
 - Sperrmüll, Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte¹⁴ §)),
 - Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 15),
 - Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle¹ §) 6).
- (2) Verpackungen aus Glas und Leichtverpackungen sind getrennt zu halten. Diese Verpackungsabfälle werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie sind den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung zu überlassen.
- (3) Die anderen Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt zu halten und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. den Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Art und Weise der Entsorgung

§ 9 – Altpapier

- (1) PPK-Abfälle (Altpapier) sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Papiertonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern einzufüllen (Holsystem). Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 18, 19 Abs. 1–5 und Abs. 7–8, 20 und 21 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Abfälle aus Haushalten, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden auch in den im Landkreis bereitgestellten Sammelcontainern erfasst (Bringsystem).
- (3) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Bereitstellung eines für die Altpapiersammlung zugelassenen Abfallbehälters ist nur dann möglich, wenn das Grundstück mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter (§ 16 dieser Satzung) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (4) Grundstückseigentümer, die keinen Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 wünschen (Holsystem), haben die Sammelcontainer gemäß Abs. 2 zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche Nutzung der Sammelcontainer (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer beim Landkreis schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.
- (6) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 10 – Verpackungen aus Glas

- (1) Verpackungsabfälle aus Glas sind getrennt nach Farben in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.
- (2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Sammelcontainern ist verboten.

§ 11 – Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen sind ausschließlich in gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter einzufüllen und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung zu überlassen.
- (2) Für die Bereitstellung der für die Sammlung von Leichtverpackungen zugelassenen gelben Wertstoffsäcke oder gelben Wertstoffbehälter gelten die Regelungen der §§19 Abs. 1, 2, 4 und 8 sowie 20 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 – Kompostierbare Abfälle/Grünabfall

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle und Grünabfälle können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich, können Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung) oder Kompostieranlagen (www.landkreis-prignitz.de – Abfallinformation) gebührenpflichtig angeliefert werden.

§ 13 – Bauabfälle

- (1) Bauabfälle sind den vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, verwertet werden. Der § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.
- (2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG nicht verwertet werden konnten, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub, sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 14 – Sperrmüll, Altmittel, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien

- (1) Für jedes im Landkreis Prignitz liegende Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, besteht pro Haushalt die Möglichkeit, ein Mal pro Kalenderjahr eine haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmitteln sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten durchzuführen (Holsystem). Diese Abfallarten können auch direkt den durch den Landkreis bekanntgegebenen Annahmestellen (§ 24 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de) überlassen werden (Bringsystem). Darüber hinaus können Altmittel auch zugelassenen Entsorgungsbetrieben überlassen werden.
- (2) Die Entsorgung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmitteln sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt in haushaltsüblicher Art und Menge im Holsystem nur, soweit sie kein Produktionsabfall sind. Bei Altmitteln sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten darf eine Kantenlänge von 2,50 m und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen Elektro- und Elektronikaltgeräte eine Kantenlänge von mindestens 25 cm aufweisen. Der Antrag zur Abholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (postalisch oder elektronisch) beim Entsorgungsunternehmen gestellt und muss dort für Abholungen im laufenden Jahr spätestens bis einschließlich 15.11. eingegangen sein. Spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin teilt das Entsorgungsunternehmen dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mit. Die Abholung erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Im Rahmen der haushaltsnahen Express-Abholung erfolgt die gebührenpflichtige Abholung innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Bestellkarte (postalisch oder elektronisch).
- (3) Die haushaltsnahe Abholung ist ein Mal pro Jahr möglich. Hierbei ist es unerheblich, ob eine Abholung im Rahmen des Express-Verfahrens oder der üblichen Abholung erfolgt.
- (4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Haushaltsauflösungen und Grundstücksberäumungen.

- (5) Abfälle nach Abs. 1 sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr unverpackt und unfallsicher am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (6) Zur Abholung bereitgestellte Abfälle nach Abs. 1, die von der Sammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Anderenfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte, welche eine Kantenlänge von 25 cm nicht überschreiten, können zusätzlich über das Schadstoffmobil (§ 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung) entsorgt werden. Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.
- (8) Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 24 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de – Abfallinformation) abzugeben. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.

§ 15 – Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)

- (1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) entspricht und den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) getrennt zu überlassen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.
- (2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger nicht mehr als Kleinmengen dieser Abfälle anfallen.
- (3) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt einmal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Standzeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig ortsüblich sowie unter www.landkreis-prignitz.de – Abfallkalender bekannt gegeben. Auf Anforderung werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten die Abfälle abgeholt. Die Abholung ist rechtzeitig vor Beginn der Schadstoffsammlung beim Landkreis anzuzeigen.
- (4) Neben der jährlichen Schadstoffsammlung erfolgt eine viermal jährliche Sammlung an jeweils einem Samstag pro Quartal an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk. Die Termine und die Standzeiten an den jeweiligen Kleinannahmestellen werden rechtzeitig ortsüblich sowie unter www.landkreis-prignitz.de – Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 16 – Restabfall

- (1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in den nach Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Entsorgung bereitzustellen.

- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach § 6 Abs 1 dieser Satzung dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden .
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - Abfallbehälter mit 120-Liter-Fassungsvermögen,
 - Abfallbehälter mit 240-Liter-Fassungsvermögen,
 - Abfallbehälter mit 1.100-Liter-Fassungsvermögen,
 - Abfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen. Die ausschließliche Nutzung von zugelassenen Abfallsäcken für die Restmüllentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

- (4) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter einschließlich deren Ausstattung (Transponder, Behälteretikett, Automatik-Schwerkraftschloss und zwei Schlüssel) nicht mitgenommen werden.
- (5) Die gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erfassung (Identsystem) ausgerüstet. Die Abfallbehälter werden auf Antrag mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss bereitgestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.

§ 17 – Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 18 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.
- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist unabhängig von der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.
- (3) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken (z. B. saisongenutzten Wochenendgrundstücken) ist mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen können auch die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.
- (4) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Gewerbebezwecken genutzt werden, ist für Restabfall mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.
- (5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Gewerbebezwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke), ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.
- (6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke können genutzt werden für
 - Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der Abfallbehälter übersteigen und
 - Restabfälle, die nur gelegentlich anfallen.

Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis vorgeschrieben werden.

- (7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.
- (8) Eigentümer unmittelbar benachbarter Grundstücke können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung ist beim Landkreis Prignitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

Der gemeinsame Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer);
- Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf beiden Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können;
- den Empfänger des Abfallgebührenbescheides;
- Unterschrift der Antragsteller.

§ 18 – Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt im Regelfall in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (2) Die Entleerung der Papiertonne erfolgt im Regelfall in einem 28-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.
- (3) Bei Notwendigkeit erfolgt die Entleerung auf Antragstellung in einem wöchentlichen Rhythmus (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).
- (4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an nachfolgenden Tagen eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (5) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.
- (6) Die regelmäßige Entleerung der Papierbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.
- (7) Der Landkreis Prignitz gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig ortsüblich und unter www.landkreis-prignitz.de bekannt.

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 19 – Bereitstellung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß der §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.100 Liter sowie die zugelassenen Restabfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Bereitstellung hat entsprechend der auf den Abfallbehältern angebrachten Hinweise zu erfolgen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsort die nächstgelegene öffentliche Straße zu nutzen.
- (2) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke sind am Tage der Abfuhr bis spätestens 7:00 Uhr bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (3) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer in den nach § 16 Abs. 3 zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.
- (4) Die Aufstellung der Abfallbehälter und der Restabfallsäcke muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (5) Abweichend von Abs. 1–4 können Abfallbehälter von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen auf dem Grundstück abgeholt oder am Standplatz entleert werden, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 20 dieser Satzung entsprechen.
- (6) Abfallbehälter am Standplatz gelten grundsätzlich als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt. Sollen einzelne Abfallbehälter nicht entleert werden, sind diese Behälter zu kennzeichnen.
- (7) Die Regelungen nach Abs. 5 und Abs. 6 sind vom Grundstückseigentümer mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.
- (8) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

§ 20 – Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos mög-

lich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein. Es werden keine Abfallbehälter über Rampen oder Stufenrampen transportiert.
- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 bereit-zustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzustellen.

§ 21 – Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfriern der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.
- (3) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Nebenbestimmungen

§ 22 – Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 23 – Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 9 und 12 bis 15 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle übergeben sind.
- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen des Landkreises angenommen sind.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 24 – Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen

- (1) Für Anlieferungen von nicht gefährlichen Abfällen steht die Abfallumladestation Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge zur Verfügung.
- (2) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen hält der Landkreis zusätzlich folgende Kleinannahmestellen vor:
 - Kleinannahmestelle Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge
 - Kleinannahmestelle Perleberg, Zum Gewerbepark 16, 19348 Perleberg
 - Kleinannahmestelle Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2, 16928 Pritzwalk

Es werden dort Abfälle gemäß Anlage 1 Teil 2 der Abfallgebührensatzung angenommen.

- (3) Für die Entgegennahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie gebrauchten Batterien und haushaltstypischem Altmetall gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung hält der Landkreis die in Absatz 2 genannten Sammelstellen vor.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.
- (5) Der Landkreis oder der von ihm mit der Betreuung der Abfallumladestation, der Annahmestelle oder Sammelstelle beauftragte Dritte ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

§ 25 – Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls und die Nutzungsart des Grundstückes anzugeben.

- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 dieser Satzung geführt haben, sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis unter Beibringung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 26 – Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).

§ 27 – Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 28 – Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 3. entgegen § 6 Abs. 9 dieser Satzung Elektrogeräte nicht den zugelassenen Sammelstellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015, zuletzt durch Art. 23 d. G. vom 10. August 2021 geändert (BGBl. I S. 3436), in der jeweils gültigen Fassung überlässt;
 4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung die vom Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
 5. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 6. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter mit anderen Stoffen befüllt (Zweckentfremdung) oder mit anderen Abfällen als Altpapier und diese zur Entsorgung bereitstellt;

7. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 die für Altpapier angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
 8. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle neben den Sammelbehältern ablegt;
 9. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
 10. entgegen § 15 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 11. entgegen § 16 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 12. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung die Restabfallbehälter mit anderen Abfällen als mit Restabfall befüllt und zur Entsorgung bereitstellt;
 13. entgegen § 17 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
 14. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle neben den Abfallbehältern ablegt;
 15. entgegen § 21 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 16. entgegen § 23 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 17. entgegen § 25 dieser Satzung seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 30 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Perleberg, den 09.12.2021

gez. Torsten Uhe
Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz